

STELLUNGNAHME VON TRANSNETBW ZUM REFERENTEN- ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDEBEDARFSPLANGESETZES

TransnetBW bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält wichtige Anpassungen des BBPIG, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von robusten AC-Maßnahmen sowie der DC42 sowie DC42plus als Freileitung. Ein zeitnahes Inkrafttreten wird seitens TransnetBW ausdrücklich unterstützt, um entsprechende Planungs- und Rechtssicherheit für die Umsetzung der Vorhaben zu gewährleisten.

Zur Änderung § 3 Absatz 1 BBPIG

TransnetBW begrüßt ausdrücklich den im Gesetzentwurf vorgesehenen Freileitungsvorrang für neue Vorhaben aus Gründen der Kostenersparnis sowie des einfacheren Betriebs und der erleichterten Wartung im Vergleich zu Erdkabeln. Insbesondere müssen Kombinationslösungen aus Erdkabel und Freileitungen ausgeschlossen bleiben; der vorgesehene Freileitungsvorrang darf deshalb nicht verwässert werden.

Zu Satz 5:

„Abweichend von Satz 2 sind die nicht mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, soweit die Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung in derselben Trasse wie eine Leitung nach Satz 1 errichtet und betrieben oder geändert wird.“

Satz 5 sollte aus mehreren Gründen gestrichen werden.

Begründung:

Der Freileitungsvorrang für neue Gleichstromleitungen soll gemäß Satz 5 des Entwurfes dann nicht gelten, wenn das Vorhaben mit einem anderen Erdkabelvorhaben gebündelt wird. Die Formulierung „in derselben Trasse“ umfasst hierbei mit Blick auf § 3 Nr. 6 NABEG nur die Trasse des anderen Erdkabelvorhabens inklusive des Schutzstreifens. Faktisch ist innerhalb dieses Bereiches allein schon aus Platzgründen keine Bündelung möglich.

Sofern der Gesetzgeber auf eine Bündelung im Sinne eines Parallelneubaus nach § 3 Nr. 5 NABEG abstellen wollte, so wird dies abgelehnt. Zwar wäre dann im Hinblick auf den Platzbedarf eine Bündelung möglich, allerdings würde mit dem Eintreten eines Bündelungsfalles ein Wechsel zwischen den Ausführungsarten Freileitung und Erdkabel die Folge sein mit allen kommunikativen, technischen und wirtschaftlichen Nachteilen, die

bereits im Positionspapier der 4 ÜNB „Stromnetzausbau kostengünstig realisieren“ vom 03.03.2025 ausführlich dargelegt wurden.

Neben den erheblichen technischen Nachteilen, die schon beim Eintreten eines einzigen Bündelungsfalles auftreten würden, den offensichtlichen wirtschaftlichen Nachteilen (Erdkabelmehrkosten + jeweils zwei Kabelübergangsanlagen pro Bündelungsfall) wäre auch die Diskussion darüber, wo und auf welcher Länge eine solche Bündelung genau einzugehen wäre, nicht nur fachlich, sondern auch im politischen Umfeld umsetzungshemmend.

Auch im Hinblick auf eine ISG-Ausweisung wäre es nicht konsistent, wenn bei der ISG-Ausweisung von einem Freileitungsvorhaben ausgegangen würde, in der Planfeststellung ggf. aber eine Leitung, die überwiegend aus Erdkabelabschnitten bestehen würde, resultierte.

Die Entscheidung, welche Technologie für ein Vorhaben umgesetzt werden muss, muss im Bundesbedarfsplan getroffen werden und darf nicht dem einzelnen Verfahren überlassen werden.

Weitere Hinweise

Klarstellung zum Verhältnis Freileitungs-Vorrang zu arten- und gebietsschutzrechtlicher Ausnahmeprüfung

Bewertung:

Die Einführung des Freileitungs-Vorrangs in S. 2 ist absolut und kann nach der Konstruktion des Gesetzentwurfs nur in den ausdrücklich genannten Fällen des S. 3 und 5 durchbrochen werden. Es ist rechtlich fraglich, inwieweit der nationale Gesetzgeber die europarechtlich umfassend ausgestaltete Prüfung zumutbarer Alternativen im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Ausnahmeprüfungen abbedingen kann. Es wird daher ange-regt, im Gesetz, jedenfalls aber in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung vorzuneh-men, dass die Prüfung von Erdkabelvarianten im Rahmen der gebiets- und artenschutz-rechtlichen Ausnahmeprüfungen mit Blick auf die dadurch gegenüber einer Freileitung entstehenden Mehrkosten und des für die komplexeren Alternativenvergleiche deutlichen Zeitverzugs als unzumutbar gelten.

Zur Anlage

Vorhaben 139

Problem: Aufhebung des Erdkabelvorrangs zugunsten von Freileitungsausführung

Lösungsvorschlag: Anpassung Gesetzestext:

139	Höchstspannungsleitung Jettingen – Bundesgrenze (CH); Gleichstrom	A2, B, E.
-----	--	-----------

Begründung:

Auch für dieses Vorhaben sollte der Erdkabelvorrang zugunsten von einer Freileitungsausführung aufgehoben werden. Das Kostenargument trägt hier in gleicher Weise, zudem wäre die planerisch mittlerweile ins Auge gefasste Leistungserhöhung von 1 GW (im NEP23) auf 2 GW mit geringen Zusatzkosten umsetzbar, wohingegen bei einer Ausführung als Erdkabel erhebliche Mehrkosten hinzukämen. Eine Errichtung als Freileitung wäre auch kompatibel mit den Planungen auf Schweizer Seite. Des weiteren wäre die technologieabhängige, etwaige Ausführung der Konverter von DC42 und P678 in Jettingen als kostensparender Multi-Terminal-Konverter bei Ausführung beider Verbindungen als Freileitung technisch deutlich weniger komplex.

Vorhaben 142

Problem: Begründung auf Seite 38 ist missverständlich, da nur der nördliche Konverterstandort beschrieben wird.

Lösungsvorschlag:

Für die Vorhaben 142 und 143 ist jeweils ein Konverter geplant, der an das Umspannwerk im Suchraum der Gemeinden Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land angeschlossen wird. Dabei handelt es sich um dieselben Konverter, die auch im Rahmen der Vorhaben 81d und 81e geplant sind.

Für das Vorhaben 142 ist die Errichtung eines weiteren Konverters im Suchraum Jettingen erforderlich.

Ihre Ansprechpartner

